

**Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(Hauptsatzung - HauptS)**

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 07.05.2026 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 21/2026 vom 23.05.2026;
Aushang an den Amtstafeln
vom 22.05. bis 29.05.2026 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 13.05.2026 |
| 4. Inkrafttreten: | 24.05.2026 |

Die Große Kreisstadt Traunstein erlässt aufgrund der Artikel 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung, folgende:

**Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(Hauptsatzung - HauptS)¹**

Inhaltsverzeichnis

I. Der Stadtrat und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder	3
§1. Zusammensetzung des Stadtrats	3
§2. Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsratsmitglieder	3
III. Die Fraktionen und die Ausschussgemeinschaften	3
§3. Zuwendungen an Fraktionen	3
§4. Sonderzuwendungen	4
§5. Ausschussgemeinschaften	5
IV. Die Bürgermeister und ihre Entschädigung	5
§6. Oberbürgermeister	5
§7. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	5
§8. Entschädigung der weiteren Bürgermeister	5
V. Die Beiräte, der Stadtheimatspfleger	5
§9. Beiräte	5
§10. Stadtheimatspfleger, Stadtratsbeauftragter für Städtepartnerschaften	5
VI. Bekanntmachungen und Inkrafttreten	5
§11. Bekanntmachungen und öffentliche Zustellung	5
§12. Inkrafttreten	6

¹⁾ Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form als generisches Maskulinum eine adäquate weibliche oder diverse Form gleichberechtigt ein.

I. Der Stadtrat und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

§1. Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 6) und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§2. Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Grundbetrag von monatlich 150,00 €. ²Der monatliche Grundbetrag erhöht sich um jeweils 50,00 € für folgende weitere wahrgenommene Aufgaben (Hinzurechnungsbeträge):

- a) Ausschussmitgliedschaft, als ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied²⁾
- b) Übernahme eines Referats¹⁾

³Für die Übernahme des Vorsitzes einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft beträgt der Hinzurechnungsbetrag 100,00 €. ⁴Der Grundbetrag und die Hinzurechnungsbeträge werden als ein Gesamtbetrag jeweils bis zum Ende eines Monats für den folgenden Kalendermonat bezahlt. ⁵Art. 53 Abs. 5 KWBG gilt entsprechend.

- (2) ¹Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die abhängig Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer für den glaubhaft gemachten Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 € je voller Stunde Sitzungsdauer. ⁴Weg- und Rüstzeiten werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf förmlichen Antrag hin gewährt.
- (3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten - soweit diese durch den Oberbürgermeister oder den Stadtrat beauftragt wurden - Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

III. Die Fraktionen und die Ausschussgemeinschaften

§3. Zuwendungen an Fraktionen

- (1) ¹Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten einen monatlichen Zuschuss als Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 € als Ersatz für Aufwendungen, die ihnen aus ihren

²⁾Die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds im Ausschuss wird nicht separat vergütet.

Geschäftsbedürfnissen heraus entstehen. ²Hinzu kommt ein Kopfbetrag von monatlich 25,00 € je Fraktionsmitglied. ³§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

- (2) Eine Fraktion erhält den Zuschuss rückwirkend sobald die beiden folgenden Voraussetzungen erstmals erfüllt sind:
 - a) Der Stadtrat ist konstituiert.
 - b) Die Fraktion hat sich gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrats gebildet.
- (3) ¹Der Zuschuss wird gewährt bis einschließlich des Monats, der der Konstituierung des nächsten Stadtrats vorausgeht, soweit sich die Fraktion nicht zuvor auflöst. ²Die Fraktion gilt über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung neu bildet; das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten der früheren Fraktion geht auf sie über, soweit Gelder nach Maßgabe dieser Satzung betroffen sind.
- (4) Die Fraktionen dürfen jährlich Rücklagen bis zur Höhe von 110 v. H. eines Jahresbetrags nach Absatz 1 bilden.
- (5) ¹Die Verwendung des Zuschusses wird durch Buchführung entsprechend der ANLAGE 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres nachgewiesen, erstmals für das Kalenderjahr der Kommunalwahl. ²Wird eine Fraktion aufgelöst, ist dieser Verwendungsnachweis gemäß Satz 2 binnen einer Frist von drei Monaten zu führen. ³Der Fraktionsvorsitzende erklärt in dem Verwendungsnachweis, dass die Fraktionsgelder ordnungsgemäß für den ausgewiesenen Zweck verwendet wurden und dass die entsprechenden Belege drei Jahre lang für die Überprüfung durch die Verwaltung aufbewahrt werden.
- (6) Zuschüsse, die nicht verbraucht bzw. nicht für den nach Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage bestimmten Zweck verwendet und nicht der Rücklage nach Absatz 4 zugeführt wurden, sind bis zum 30. Juni des Folgejahres zurückzuzahlen.

§4. Sonderzuwendungen

- (1) Den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern kann ein zweckgebundener Zuschuss für die Beschaffung von elektronischen Geräten für die Gremienarbeit gewährt werden. Dieser beträgt bis zu 850,00 € je Stadtratsmitglied. Über die konkrete Verwendung entscheiden die Fraktionen bzw. fraktionslosen Stadtratsmitglieder.
- (2) Für den Nachweis der Verwendung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend. § 3 Abs. 4 ist auf den zweckgebundenen Zuschuss nicht anzuwenden.

§5. Ausschussgemeinschaften

¹Soweit Ausschussgemeinschaften gebildet werden, stehen diese in ihren Rechten und Pflichten den Fraktionen gleich. ²Entsprechendes gilt für die Mitglieder der Ausschussgemeinschaften.

IV. Die Bürgermeister und ihre Entschädigung

§6. Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§7. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§8. Entschädigung der weiteren Bürgermeister

¹Die weiteren Bürgermeister erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. ²Diese wurde im Einvernehmen mit diesen festgesetzt. ³Sie beträgt monatlich für den zweiten Bürgermeister 900 € und für den dritten Bürgermeister 700 €.

V. Die Beiräte, der Stadtheimatspfleger

§9. Beiräte

Der Stadtrat bildet Beiräte jeweils durch besondere Satzung.

§10. Stadtheimatspfleger, Stadtratsbeauftragter für Städtepartnerschaften

¹Der Stadtheimatspfleger und der Stadtratsbeauftragter für Städtepartnerschaften erhält für seine Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 225,00 €. ²§ 2 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 gelten entsprechend.

VI. Bekanntmachungen und Inkrafttreten

§11. Bekanntmachungen und öffentliche Zustellung

- (1) Amtsblatt der Großen Kreisstadt Traunstein ist das „Traunsteiner Tagblatt“.
- (2) Satzungen, Verordnungen und amtliche Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts amtlich bekannt gemacht.

- (3) In dringenden Fällen erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus.
- (4) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Absatz 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.
- (5) Die Stadt unterhält am Rathaus und in den Ortsteilen Haslach, Hochberg (Daxerau), Kammer und Wolkersdorf Amtstafeln.
- (6) An diesen werden amtliche Bekanntmachungen ebenfalls angeschlagen. Außer im Falle des Absatz 3 stellt der Anschlag an den Amtstafeln nur eine zusätzliche Informationsmöglichkeit dar.
- (7) Für den Aushang von öffentlichen Zustellungen wird die Amtstafel nach Absatz 3 bestimmt. Im Übrigen richtet sich die Zustellung nach den Verwaltungszustellungs- bzw. Vollstreckungsgesetzen.

§12. Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. März 2024 außer Kraft.

ANLAGE 1 - Nachweis über die Mittelverwendung durch die Fraktionen

Name der Fraktion: _____

		Jahresbeträge		
1.	Gesamtbetrag der Mittel	20 ... €	20 ... €	20 ... €
2.	Aufschlüsselung des erhaltenen Gesamtzuschusses gemäß § 3 Absatz 1:			
	a) monatlicher Pauschalbetrag	150,00 €	150,00 €	150,00 €
	b) Kopfbetrag nach Größe der Fraktion, monatlich 25,00 € pro Mitglied,	€	€	€
3.	Einzelpositionen nach Ausgabearten:			
	a) Dienst-/Werkleistungen	€	€	€
	b) Personalkosten	€	€	€
	c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Internetauftritt etc.)	€	€	€
	d) Veranstaltungen, Klausurtagungen	€	€	€
	e) Fortbildungen	€	€	€
	f) Geschäftsausstattung, Bürobedarf	€	€	€
	g) laufender Geschäftsbetrieb (z.B. Kontoführung, Telefon, Tages- zeitung)	€	€	€
	h) Fachliteratur	€	€	€
	i) Bewirtungskosten (Fraktionsitzungen, Medienvertreter und Gäste)	€	€	€
	j) Reisekosten für die Wahrnehmung auswärtiger Fraktionstermine	€	€	€
	k) sonstige Ausgaben	€	€	€
4.	Zuführung zur Rücklage (max. 110 %des jährlichen Zuschusses aus Zeile 1, gemäß § 3 Absatz 3)	€	€	€
5.	Rücklagenstand zum Jahresende (höchstens zweifacher Betrag der jährlichen Zuwendung)	€	€	€

Die Fraktionsgelder wurden für den ausgewiesenen Zweck ordnungsgemäß verwendet. Die entsprechenden Belege, aus denen sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergibt, werden drei Jahre lang für die Überprüfung durch die Verwaltung aufbewahrt (vgl. § 3 Ansatz 5).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Fraktionsvorsitzender